

**Imkerverein Burgwedel-Isernhagen e. V.**



## **Satzung**

(Stand: 02.02.2016)

(Änderungsdatum: 07.02.2017)

## **SATZUNG**

### **Imkerverein Burgwedel-Isernhagen e. V.**

Stand: 02.02.2016  
(Änderungsdatum: 07.02.2017)

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Imkerverein Burgwedel-Isernhagen e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Burgwedel, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e. V.
3. Die Gründung erfolgte im Februar 1938.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Imkerverein Burgwedel-Isernhagen ist Mitglied des "Landesverband Hannoverscher Imker e. V."

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins**

1. Der Imkerverein Burgwedel-Isernhagen e. V. fördert und verbreitet die Bienenhaltung im Dienste des Naturschutzes und der Landschaftspflege, damit durch die Bestäubungsleistung an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten und das ökologische Gleichgewicht gewahrt bleibt.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 2.1. Beratung und Schulung der Imkerinnen und Imker über zeitgemäße Bienenhaltung.
  - 2.2. Unterstützung der Mitglieder bei der Bekämpfung der bei Bienen auftretenden Krankheiten und Tierseuchen.
  - 2.3. Förderung der Bienenzucht nach den Zuchtrichtlinien des Deutschen Imkerbund e.V.
  - 2.4. Verbesserung der Bienenweide.
  - 2.5. Vertretung der Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden.
  - 2.6. Vermittlung von Versicherungsschutz und gutachterliche Unterstützung bei imkerlichen Fragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins, sowie Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie gilt gleichzeitig für den Landesverband Hannoverscher Imker e. V. und wird bestätigt.
3. Der Landesverband Hannoverscher Imker e. V. gewährt Versicherungsschutz. Er ist Mitglied des "Deutscher Imkerbund e. V."
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand vorläufig und die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme nehmen die Mitgliedsanwärter am Vereinsleben teil, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Damit ist der Mitgliedsanwärter an die Satzung des IV Burgwedel-Isernhagen e.V. gebunden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - 1.1. die Einrichtungen des Imkerverein Burgwedel-Isernhagen e. V. und des Landesverband Hannoverscher Imker e. V. in Anspruch zu nehmen.
  - 1.2. auf Förderung durch den Imkerverein Burgwedel-Isernhagen e. V. und Unterstützung durch den Landesverband Hannoverscher Imker e. V.
  - 1.3. mit einer Frist von sechs Wochen, Anträge in schriftlicher Form an die Mitgliederversammlung zu stellen.
  - 1.4. die Warenzeichen des Deutscher Imkerbund e. V. in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - 2.1. die gemeinnützigen Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
  - 2.2. Auskünfte zur Durchführung der Aufgaben unverzüglich zu erteilen.
  - 2.3. die Satzung des Imkerverein Burgwedel-Isernhagen e. V. und des Landesverband Hannoverscher Imker e. V. zu beachten.
  - 2.4. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands zu befolgen.
  - 2.5. ihre Imkerei nach "Guter Imkerlicher Praxis" zu betreiben und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
  - 2.6. die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen. Die Fristen ergeben sich aus der Rechnungsstellung.
  - 2.7. bei Inanspruchnahme des Warenzeichens des Deutscher Imkerverein e. V. ist die Warenzeichensatzung zu beachten.
3. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, ruhen seine Rechte und der gegebenenfalls vorhandene Versicherungsschutz.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet,
  - 1.1. durch freiwilligen Austritt.  
Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.

- 1.2. durch Tod, bzw. durch Auflösung des Vereins, falls das Mitglied eine juristische Person ist.
- 1.3. durch Ausschluss.  
Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch Beschluss des Gesamt-Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgesprochen. Der Ausschluss muss dem Betreffenden durch eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Zugang des Briefes an, beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
2. Ausschlussgründe sind:
  - 2.1. vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen Vereinsbeschlüsse,
  - 2.2. Beitragsrückstände,
  - 2.3. vorsätzliche Schädigung des Vereins,
  - 2.4. vorsätzliche Verstöße gegen das Ansehen des Vereins oder übergeordneter Verbände.
3. Beitragsrückstände, die nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht eingehen, führen nach 8 Wochen, gerechnet vom Datum der letzten Aufforderung an, zum automatischen Ausschluss. Die Forderungen des Vereins für das laufende Jahr erlöschen durch den automatischen Ausschluss nicht.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.
5. Bei Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft.  
Die Auflösung ist geordnet im § 14 der Satzung.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben, soweit Ausnahmen nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Alle Beiträge und beschlossenen Umlagen sind eine Bringschuld und auf das Konto des Vereins unaufgefordert einzuzahlen.
3. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar d. J. fällig und ist auf das Konto des Imkerverein Burgwedel-Isernhagen e. V. einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren erhoben.
4. Aufrechnungen irgendwelcher Art sind unzulässig.
5. Beitragsstundungen können nur auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand gewährt werden.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Imkerverein Burgwedel-Isernhagen e. V. sind:
  - 1.1. die Mitgliederversammlung
  - 1.2. der Vorstand
  - 1.3. die Ausschüsse

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ. Sie entscheidet über alle Fragen des Vereins, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefes an die letztbekannte Anschrift einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladung kann durch eine Einladung per Email ersetzt werden, wenn das Mitglied einem solchen Verfahren zuvor durch Bekanntgabe ihrer/seiner Email-Adresse zugestimmt hat. Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie der Vorstand beschließt, oder wenn ein Viertel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig, ausgenommen bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins (§ 13 und 14).
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen - ausgenommen bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins (§ 13 und 14).
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Die Mitgliederversammlung kann weitere Fachwarte, Obleute oder Beisitzer wählen. Die Aufgaben mehrerer Fachwarte können einem Mitglied übertragen werden.
8. Die Mitgliederversammlung, in der der Vorstand die Jahresabrechnung des Vorjahres vorzulegen hat und in der über die Festsetzung des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahres beschlossen wird, hat in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1. der/dem 1. Vorsitzenden
  - 1.2. der/dem 2. Vorsitzenden
  - 1.3. der/dem Schriftführer/in
  - 1.4. der/dem Kassenwart/in
  - 1.5. der/dem Obfrau/mann im Gesundheitswesen
  - 1.6. der/dem Honigobfrau/mann

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl eines Vorstandsmitglieds sind zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass weitere Obleute mit Stimmrecht für die Arbeit in den Sachgebieten gewählt werden.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung ersetzt werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten (Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG). Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Ein/e Vorstandsmitglied, Fachwart/in, Obfrau/mann oder Beisitzer/in kann auf Beschluss des Gesamt-Vorstands die Aufgaben eines anderen Fachwarts bei Verhinderung oder Ausscheiden desselben kommissarisch übernehmen, bis von der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt.
8. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt oder wenn sie von einem Drittel der Vorstandsmitglieder bei der/beim Vorsitzenden beantragt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 10 Die Ausschüsse**

1. Die Ausschüsse werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung zur Erledigung bestimmter Aufgaben gewählt. Sie bestimmen ihre/n Vorsitzende/n selbst.
2. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Die/der 1. Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter/in, sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
4. Nach Erfüllung seiner Aufgaben löst sich der Ausschuss auf.
5. Ständige Ausschüsse können gebildet werden.

## **§ 11 Aufgaben der Organe**

1. Der Vorstand
  - 1.1. Der Vorstand führt den Imkerverein Burgwedel-Isernhagen e. V. im Rahmen dieser Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - 1.2. Die/der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung, soweit er weder rechtlich noch tatsächlich verhindert ist. Sie/er vollzieht die Beschlüsse und sorgt für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Vorstandsmitglieder/innen.
  - 1.3. Der Vorstand plant das Bildungs-, Veranstaltungs- und Freizeitprogramm unter Berücksichtigung des Satzungszwecks und der Bedürfnisse der Mitglieder im Rahmen der verfügbaren Mittel. Er erstellt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
  - 1.4. Die/der Schriftführer/in führt das Protokoll und die Vereinschronik. Sie/er erstellt einen Jahresbericht.
  - 1.5. Die/der Kassenwart/in verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sie/er erstellt einen Jahresbericht.
  - 1.6. Die Obleute betreuen ihre Sachgebiete. Sie erstellen einen Jahresbericht.
2. Die Mitgliederversammlung
  - 2.1. nimmt die Jahresberichte, den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht entgegen.
  - 2.2. entlastet den Vorstand.
  - 2.3. wählt den Vorstand, die Ausschüsse, zwei Kassenprüfer/innen und eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in.
  - 2.4. setzt die Beiträge und Umlagen fest.
  - 2.5. berät und beschließt über Anträge.
  - 2.6. ändert die Satzung.
  - 2.7. fasst Beschlüsse über außerordentliche Ausgaben.
  - 2.8. fasst den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
3. Die Ausschüsse
  - 3.1. Die Ausschüsse arbeiten und entscheiden im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse.

## **§ 12 Haushaltsführung, Kassenprüfer/innen**

1. Der Verein ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten verpflichtet.
2. Über Einnahmen und Ausgaben wird ein Kassenbuch geführt.
3. Die Kasse ist jährlich einmal auf Wirtschaftlichkeit und Richtigkeit zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
5. Drei Kassenprüfer/innen sind für die Prüfung der Kassenführung von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Spätestens nach ihrer/seiner zweiten Kassenprüfung scheidet sie/er aus. Die Prüfungen sind von mindestens zwei Kassenprüfer/innen vorzunehmen.
6. Die Kassenprüfer/innen haben die Jahresabrechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands zu befinden hat, Bericht zu geben.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von einer nach § 8.2 ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Abgestimmt wird mit 2/3 Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck vom Vorstand nach § 8.2 ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder/innen erforderlich. Abgestimmt wird mit einer 3/4-Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen.
3. Sind weniger stimmberechtigte Mitglieder erschienen, so kann die Abstimmung zwei Wochen später, also dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, wiederholt werden. Dazu ist erneut nach § 8.2 einzuladen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Einrichtung, die sich der Förderung der Bienenzucht widmet und das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Dies soll sein: Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Institut für Bienenkunde, Herzogin-Elionore-Allee 5, 29221 Celle

### **§ 15 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen (§ 7) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben sowie den Mitgliedern zugänglich zu machen.

### **§ 16 Rechtsgrundlagen**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Burgwedel.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die vorstehend beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.